

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 10. August 1961

Nummer 34

Inhalt

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

785 Enteignungsanordnung. S. 403

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

786 Auflösung von verbotenen Organisationen. S. 403

787 Messungsgenehmigung. S. 404

788 Zurücknahme von Messungsgenehmigungen. S. 404

Wirtschaft und Verkehr

789 Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322); hier: Gummifliesenwischer als Blindenware. S. 404

Gewerbeaufsicht

790 Anerkennung von Überwachungsingenieuren als Sachverständige zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung. S. 404

Kulturelle Angelegenheiten

791 Errichtung der Kirchengemeinde St. Christophorus in Wuppertal-Barmen-Lichtscheid. S. 404

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

792 Beschulung der Lehrlinge des Steinmetzhandwerks; hier: Fach- und Berufsschule für Steinmetzen und Steinbildhauer in Königslutter am Elm. S. 405

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

793 Wegeeinziehung in Mülheim (Ruhr). S. 405

794 Wegeeinziehung in Düsseldorf. S. 406

795 Wegeeinziehung in Rheinkamp-Repelen. S. 406

796 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 406

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

785 Enteignungsanordnung

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/C — 32 — 10/19 (2)

Düsseldorf, den 19. Juli 1961

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 und Art. 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsdoppelfreileitung, von der bestehenden Hochspannungsleitung Hamborn—Wesel, abzweigend bis zum Stahlwerk Meyer in Dinslaken, das Grundeigentum an den nachstehenden Grundstücken in dem für die Durchführung des Unternehmens erforderlichen Umfange im Wege der Enteignung beschränkt wird:

Gemeinde Dinslaken, Gemarkung Dinslaken (Landkreis Dinslaken):

Flur 23, Parzelle 86, eingetragen im Grundbuch von Dinslaken, Band 50 Blatt 1747, lfd. Nr. 1;
Flur 25, Parzelle 58, eingetragen im Grundbuch von Dinslaken, Band 20 Blatt 512, lfd. Nr. 2.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. Juli 1962 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 403

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

786 Auflösung von verbotenen Organisationen

Der Regierungspräsident
25. I — 32.11/61 — 2

Düsseldorf, den 2. August 1961

Mit Verfügung vom 6. Juli 1961 — 25. I — 32.11/61 — 2 —, zugestellt am 7. Juli 1961, habe ich

den Bundesverband und Landesverband der Zentralen Arbeitsgemeinschaft „Frohe Ferien für alle Kinder“,

Sitz Düsseldorf,

nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verb. mit § 2 des Reichsvereinsgesetzes als verboten festgestellt und im Regierungsbezirk Düsseldorf aufgelöst, da sich ihre Tätigkeit gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtete.

Die Bildung von Nachfolge- und Ersatzorganisationen habe ich untersagt.

Unter das Verbot fallen insbesondere die Vermittlung und Durchführung von Sammeltransporten.

Das Vermögen, das der Fortführung der Zwecke der Organisation dienen konnte, habe ich polizeilich sichergestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 403

787 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24 — 16

Düsseldorf, den 31. Juli 1961

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Seeber, Duisburg-Hamborn, Scheiermannstraße 2, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Karl-Erich Hoffmann ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 7. 1963 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 404

788 Zurücknahme von Messungsgenehmigungen

Der Regierungspräsident
15.24 — 16

Düsseldorf, den 31. Juli 1961

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Seeber, Duisburg-Hamborn, Scheiermannstr. 2, am 5. 3. 1956 (Amtsblatt Nr. 11 S. 68) und am 8. 6. 1961 (Amtsblatt Nr. 25 S. 288) erteilten Genehmigungen, Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMDI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — durch den Ingenieur für Vermessungstechnik Karlheinz Brauers und nach Abschnitt I des vorgenannten RdErl. durch den Assessor des Vermessungsdienstes Dipl.-Ing. Hans Knöfel ausführen zu lassen, sind erloschen, da die Vorgenannten am 30. 6. 1961 aus der Praxis des ObVI. Seeber ausgeschieden sind.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 404

Wirtschaft und Verkehr**789 Gesetz über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322); hier: Gummifliesenwischer als Blindenware**

Der Regierungspräsident
52.52 — 160

Düsseldorf, den 28. Juli 1961

Nach Auffassung des Bundeswirtschaftsministeriums und der Wirtschaftsministerien der Bundesländer sowie des Landesausschusses für das Blindenwesen für das Land Nordrhein-Westfalen sind Gummifliesenwischer, die in anerkannten Blindenwerkstätten hergestellt werden, als Blindenwaren anzusehen.

Ein Gummifliesenwischer besteht aus dem Holzkörper, dem Gummistreifen, einem Vierkantholzstäbchen und Spezialstahlstiften. Nach der gutachtlichen Stellungnahme des Landesausschusses für das Blindenwesen sind bei der Herstellung von Gummifliesenwischern gleiche oder ähnliche Arbeitsvorgänge erforderlich wie bei der Herstellung von Bürsten und Besen mit dem sonst üblichen Besteckmaterial. Gummifliesenwischer gehören daher zu den „Bürsten und Besen aller Art“ im Sinne des § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren (DVO)

vom 31. Mai 1954 (BGBl. I S. 131) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der DVO vom 16. März 1955 (BGBl. I S. 109). Die wesentlichen, das Erzeugnis bestimmenden Arbeiten werden nach der Stellungnahme des Landesausschusses von blinden Handwerkern ohne fremde Hilfe ausgeführt.

Ich bitte um Beachtung.

An alle Kreisordnungsbehörden des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 404

Gewerbeaufsicht**790 Anerkennung von Überwachungsingenieuren als Sachverständige zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung**

Der Regierungspräsident
23. I — 8512,5

Düsseldorf, den 4. August 1961

Ich habe mit Urkunde vom 21. Juli 1961 (23. I 8512,5) den beim Technischen Überwachungsverein Essen e. V. angestellten Diplomingenieur Heinz-Joachim Hoppe geboren am 14. 2. 1924 in Gleiwitz (Oberschlesien) auf Grund des § 1 der Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 2. Dezember 1959 (GV. NW. S. 174) als Sachverständiger zur Vornahme von Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung anerkannt:

Dampfkesselanlagen (§ 24 Abs. 3 Ziffer 1 GewO),
Druckbehälter außer Dampfkessel (§ 24 Abs. 3 Ziffer 2 GewO).

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 404

Kulturelle Angelegenheiten**791 Errichtung der Kirchengemeinde St. Christophorus in Wuppertal-Barmen-Lichtscheid**

Nach Anhörung des Metropolitankapitels und der unmittelbar Beteiligten wird hierdurch unter Teilung der Pfarreien Herz Jesu in Wuppertal-Barmen, St. Antonius in Wuppertal-Barmen und St. Joseph in Wuppertal-Ronsdorf die selbständige Kirchengemeinde (Rektoratspfarre) St. Christophorus in Wuppertal-Barmen-Lichtscheid errichtet.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde gegen das bei der Pfarre Herz Jesu in Wuppertal-Barmen verbleibende Gebiet beginnt an dem Punkt A, an dem die alte Stadtgrenze zwischen Barmen und Elberfeld sich mit dem Böhler Weg kreuzt. Von hier aus verläuft die Grenze in gerader Linie nach Nordosten zu dem Punkt B auf der Oberbergischen Straße, der vom Punkt A in gerader Luftlinie 850 m entfernt ist. Sodann verläuft die Grenze nach Nordosten in gerader Linie in Richtung auf die Einmündung der Rudolf-Ziersch-Straße in die Obere Lichtenplatzer Straße, und zwar bis zur bisherigen Grenze zwischen den Pfarreien Herz Jesu und St. Antonius (C).

Die Grenze der Kirchengemeinde St. Christophorus gegen das bei der Pfarre St. Antonius in Wuppertal-Barmen verbleibende Gebiet beginnt an dem Punkt C der bisherigen Grenze zwischen den Pfarreien Herz Jesu und St. Antonius, der von einer geraden Linie getroffen wird, die beginnt auf der Oberbergischen Straße — 850 m in nordöstlicher Richtung entfernt von der Kreuzung des Böhler Weges und der alten Stadtgrenze zwischen Barmen

und Elberfeld — und die Richtung hat auf die Einmündung (D) der Rudolf-Ziersch-Straße in die Obere Lichtenplatzer Straße. Vom Punkt D aus verläuft die Grenze der Rudolf-Ziersch-Straße und anschließend der Wettiner Straße und der Lösstraße entlang bis zur Eisenlohrstraße (E), indem sie beide Häuserreihen dieser Straßen der Kirchengemeinde St. Christophorus zuweist. Das letzte Grenzstück ist eine gerade Linie, die von E aus nach Südosten zu dem Punkt F führt, an dem die Grenze zwischen den Pfarreien St. Antonius und St. Elisabeth auf die alte Stadtgrenze zwischen Barmen und Ronsdorf auftrifft.

Die Grenze der Kirchengemeinde St. Christophorus gegen das bei der Pfarre St. Joseph in Wuppertal-Ronsdorf verbleibende Gebiet beginnt an dem Punkt (F), an dem die Grenze zwischen den Pfarreien St. Antonius und St. Elisabeth die alte Stadtgrenze zwischen Barmen und Ronsdorf trifft. Von hier aus folgt die Grenze der neuen Kirchengemeinde in südwestlicher Richtung 225 m weit der alten Stadtgrenze bis zur Mitte des südlichen Teichrandes, nördlich von dem sogenannten Pilgerheim (G) und verläuft dann nach Südosten, das Pilgerheim der Kirchengemeinde St. Christophorus zuweisend, in gerader Linie zu dem Scheitelpunkt (H 1) der nördlichen Kurve der Straße Erbschlö, hierauf nach Südwesten dieser Straße entlang, die mit beiden Seiten bei der Pfarre Ronsdorf verbleibt, bis zur Parkstraße (H 2), sodann über die Achse der Parkstraße bis zur Oberbergischen Straße (J), überquert diese und folgt nach Südwesten der Achse der Staubenthaler Straße und anschließend der Achse des Verbindungsweges zum Dorner Weg und zuletzt in vorwiegend nordwestlicher Richtung der Achse des Dorner Weges bis zur Berührung des Dorner Weges mit der alten Stadtgrenze zwischen Barmen und Elberfeld (K).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat den Vorrang vor der zugehörigen Geländekarte.

Aus dem Eigentum der Pfarre Herz Jesu in Wuppertal-Barmen sollen in das Eigentum der Kirchengemeinde St. Christophorus (Fabrikfonds) ohne Gegenleistung folgende Grundstücke mit den bei der Übereignung vorhandenen Aufbauten übertragen werden: Gemarkung Barmen, Flur 213, Flurstück 93/4, 92 zusammen 30,51 a groß.

Im übrigen sollen aus Anlaß der Errichtung der neuen Kirchengemeinde zwischen dieser einerseits und den Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Antonius und St. Joseph andererseits vermögensrechtliche Verpflichtungen oder Ansprüche nicht entstehen.

Die Pflichten und die Rechte des Rektoratspfarrers, der in die geltende Besoldungsordnung aufgenommen wird, ergeben sich aus dem Dekret 240 der Kölner Diözesansynode 1954.

Diese Urkunde tritt in Kraft mit ihrer Bekanntgabe im Kirchlichen Anzeiger für das Erzbistum Köln.

Köln, den 2. Juni 1961

22 585 I/58

Der Erzbischof von Köln

† Jos. Card. Frings

Die durch Urkunde des H. H. Erzbischofs zu Köln vom 2. Juni 1961 vollzogene Errichtung der Kirchengemeinde St. Christophorus in Wuppertal-Barmen-Lichtscheid wird hiermit für den staatlichen Bereich

auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. 10. 1960 (GV. NW. 1960 S. 462) anerkannt.

Düsseldorf, den 22. Juli 1961

41.2.01/16

Der Regierungspräsident
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 404

Wirtschaftsberufliches Schulwesen

792 **Beschulung der Lehrlinge des Steinmetzhandwerks; hier: Fach- und Berufsschule für Steinmetzen und Steinbildhauer in Königslutter am Elm**

Der Regierungspräsident

43. 1 — 03. f.

Düsseldorf, den 2. August 1961

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 6. 1961 — II E 4. 36 — 2/4 Nr. 1713/61 — bekannt:

Der Niedersächsische Kultusminister hat gegen die Aufnahme berufsschulpflichtiger Schüler aus dem Land Nordrhein-Westfalen in die Fach- und Berufsschule für Steinmetzen und Steinbildhauer in Königslutter keine Bedenken erhoben. Bei der vorbezeichneten Schule handelt es sich um eine öffentliche Schule. Schulträger ist die Stadt Königslutter.

Gemäß § 10 SchPflG. bin ich damit einverstanden, daß Lehrlinge des Steinmetzhandwerks die Berufsschulpflicht durch den Besuch der Fach- und Berufsschule für Steinmetzen und Steinbildhauer in Königslutter am Elm erfüllen. Berufsschulpflichtige, die zu Beginn des Schuljahres den Nachweis über den Besuch der vorbezeichneten Schule ihrer Stammbeschule vorlegen, sind demgemäß für das laufende Schuljahr vom Besuch der örtlich zuständigen Berufsschule befreit. Die Stammbeschule hat für die Dauer der Berufsschulpflicht zu überwachen, ob der Schüler die Fach- und Berufsschule für Steinmetzen und Steinbildhauer in Königslutter auch tatsächlich besucht.

Ich bitte um Beachtung.

An die gewerblichen Berufsschulen
— Schulverwaltungsämter —
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 405

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

793 **Wegeeinzug in Mülheim (Ruhr)**

Die Einziehung des Verbindungsweges zwischen Brandsheide und Großenbaumer Straße mit der Lagebezeichnung Gemarkung Broich, Flur 16, Flurstück 61, wird, nachdem das im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 10. 3. 1960, Seite 103, bekanntgemachte Vorhaben unanfechtbar geworden ist, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit angeordnet.

Mülheim (Ruhr), den 28. Juli 1961

Der Oberstadtdirektor
Witthaus

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 405

794 Wegeeinziehung in Düsseldorf

Ein Teil des Weges „Am Spielberg“, zwischen „In der Been“ und Kittelbach, Gemarkung Lohausen, Flur 5, soll zum Zwecke der Flughafenerweiterung gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden.

Ein Plan, in welchem der einzuziehende Wegeteil rot kenntlich gemacht ist, liegt 4 Wochen — vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf ab gerechnet — bei dem Straßen- und Brückenbauamt der Stadt Düsseldorf, als Wegeaufsichtsbehörde, Düsseldorf, Oststraße 51, 1. Stock, Zimmer 18, zu jedermanns Einsicht offen.

Einwendungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der Offenlegungsfrist daselbst geltend zu machen.

Düsseldorf, den 28. Juli 1961

Der Oberstadtdirektor
Straßen- und Brückenbauamt
als Wegeaufsichtsbehörde

Im Auftrage

Paersch

Stadtamtmann

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 406

795 Wegeeinziehung in Rheinkamp-Repelen

Es ist beabsichtigt, die Teilwegeparzelle Gemarkung Repelen, Flur 61, Flurstück 29, vom Hof an der Fossa bis zur Gemeindegrenze Rheinkamp/Kamp-Lintfort, einzuziehen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Etwaige Einsprüche sind während einer Ausschlussfrist von einem Monat bei der Gemeindeverwaltung Rheinkamp schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Der Plan, in dem die einzuziehende Wegestrecke eingetragen ist, liegt während der Einspruchsfrist im Bauverwaltungsamt Rheinkamp, Verwaltungsgebäude auf dem Bauhof in Rheinkamp-Utfort, Zimmer 4, zur Einsicht offen. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf folgenden Tage.

Rheinkamp, den 29. Juli 1961

Der Gemeindedirektor
Winter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 406

796 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises

Der Vertriebenenausweis A 5139/12/46727, ausgestellt von der Stadt Langenfeld (Rhld.) am 8. 11. 1957 auf den Namen Hermine Wurtinger geb. Kolb, geboren 27. 9. 1899 in Steingrub, Kreis Eger, wird hiermit für ungültig erklärt.

Langenfeld (Rhld.), den 28. Juli 1961

Der Stadtdirektor

In Vertretung

Dr. Kressner

Stadtkämmerer

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 406